

Satzung

des

Krankenpflegevereins Huchenfeld e.V.

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Leben stets ein Miteinander ist und die gelebte Solidarität mit alten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen eine lebenswerte Gemeinschaft ausmacht, haben sich Bürger des Pforzheimer Ortsteils Huchenfeld zusammengeschlossen, um sich aktiv dieser Aufgabe zu stellen. Der Krankenpflegeverein versteht sich als solidarische nachbarschaftliche Einrichtung, die Angehörige bei der häuslichen Pflege unterstützt.

§ 1

Name, Motto, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Huchenfeld“; er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein wird im geschäftlichen Verkehr und bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit zur Verdeutlichung der inhaltlichen Zielsetzung das Motto „Engagiert in der Pflege“ verwenden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim, im Ortsteil Huchenfeld.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle
 - a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, **der Wohlfahrtspflege sowie der Nachbarschaftshilfe** und
 - b) Förderung der Alten- und Krankenhilfe
- (3) Die Verwirklichung dieser Zwecke geschieht insbesondere durch
 - a) Gewährung und Koordination von ambulanter Pflege, ambulanter hauswirtschaftlicher Versorgung und Pflegeberatung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Einzugsgebietes, unabhängig von ihrer Religions- oder Konfessionszugehörigkeit; die Leistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten erbracht;
 - b) die Unterhaltung von Einrichtungen der Krankenhilfe und der Krankenpflege im Einzugsgebiet;
 - c) **Erbringung von unterstützenden Tätigkeiten im Haushalt und Unterstützung im Alltagsmanagement für alle Einwohner des Einzugsgebietes**
 - d) Öffentlichkeitsarbeit jeder Art;
 - e) geeignete Veranstaltungen jeder Art;

- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht, die vorgesehenen Verwirklichungsmöglichkeiten nicht gleichzeitig und in gleichem Maße umgesetzt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Handelsgesellschaft werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag. Dieser kann entweder schriftlich oder in Textform an den Vorstand, Gesamtvorstand oder eine Pflegekraft des Vereins gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Streichung;
 - d) Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mittels Brief in Papierform gegenüber dem Vorstand und nur unter Beachtung einer Austrittsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied - trotz zweimaliger Mahnung an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse - mit der Zahlung des fälligen Beitrages im Rückstand ist. Der Streichungsbeschluss darf erst erfolgen, wenn seit der Versendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schuldhaft gröblich verstoßen oder zu verstoßen versucht hat, insbesondere auch bei unehrenhaftem Verhalten oder beharrlicher Missachtung von rechtmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem er dem Mitglied zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich (zur Verlesung in der Gesamtvorstandssitzung) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller in diesem Fall stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (7) Dem ausscheidenden Mitglied stehen aus seiner endenden Mitgliedschaft keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrags wird vom Gesamtvorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die vom Gesamtvorstand beschlossene Beitragsordnung regelt das Nähere.

§ 5

Organe und gemeinsame Vorschriften

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB);
 - b) der Gesamtvorstand;
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden. Die Termine sind günstig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu legen. Außerdem sollen Urlaubs- und Feiertagszeiten beachtet werden. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder jeweils ein Viertel der Mitglieder (des Organs) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Den Vorsitz führt jeweils der Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung wird er jeweils durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsmitglied vertreten.
- (4) Beschlüsse werden – soweit in dieser Satzung oder von Gesetzes wegen nicht anderes vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (des Organs) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht, sofern es nicht auf eine bestimmte Mehrheit aller Mitglieder (des Organs) ankommt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (des Organs) dies verlangt. Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl verlangt. Das Stimmrecht eines Mitglieds (des Organs) ruht, wenn es durch den Beschluss unmittelbar persönlich betroffen ist (z. B. Entlastung, Ausschluss, Höhe der Vergütung etc.).
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitz Führenden und dem Protokollanten (in der Regel dem Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
- (6) Amtsträger müssen unbescholten sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Amtsträger bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch bis zur Neubesetzung ihres Amtes durch eine Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Zuwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Jeder Amtsträger kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden. Bei durch diese Satzung vorgeschriebenen Ämtern ist dies nur durch die damit verbundene Wahl eines Nachfolgers möglich. Der Rücktritt aus dem oder die Ablehnung des Amtes beenden dies mit sofortiger Wirkung.
- (7) Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes üben die Amtsträger ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Vorstand (i. S. d. § 26 BGB), Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Verein wird nach außen - außer bei Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes - gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand i. S. d. § 26 BGB), welche im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden sind, vertreten. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Über Ausgaben, welche einer Eilentscheidung bedürfen, entscheidet in Ausnahmefällen der Vorstand einvernehmlich ohne den Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Die entsprechenden Ausgaben sind nachträglich in der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu begründen und es ist eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das Geschäft soweit als möglich rückabzuwickeln.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, welche vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Zum Zwecke des Abschlusses von entsprechenden Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes wird der Verein vom Schatzmeister vertreten (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB mit ausschließlicher Zuständigkeit).

§ 7

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) und bis zu 8 weiteren gleichberechtigten Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereins sein sollen.
- (2) Als weitere Mitglieder gehören dem Gesamtvorstand an:
- a) der Schatzmeister
 - b) der Schriftführer und
 - c) bis zu 6 weitere Gesamtvorstandsmitglieder, denen durch die Mitgliederversammlung auch konkrete Aufgabenbereiche zugewiesen werden können.
- Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens eine Woche vorher allen Gesamtvorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen sachkundige Mitglieder oder Nichtmitglieder zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist stets zuständig, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung einem anderen Organ die Zuständigkeit zugewiesen ist. Ihm obliegen u. a. folgende Aufgaben:
- a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern nach Maßgabe des Stellenplans,
 - e) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter,
 - f) die Verwaltung der vorhandenen Mittel des Vermögens
 - g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
 - h) Beschluss eines Wirtschafts- und Stellenplans
 - i) der Erlass der Beitragsordnung
 - j) der Erlass der Gebührenordnung des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in 2 Kalenderjahren statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief oder falls das Mitglied schriftlich zugestimmt hat in Textform. Die Einladung wird - soweit Mitteilungsblätter vorhanden sind - zusätzlich in den Mitteilungsblättern des Einzugsgebiets veröffentlicht. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben sein. Sie soll 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht sein.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben. Weitere Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder in Textform beim Gesamtvorstand einzureichen. Bei Anträgen nach Abs. 5 Satz 2 lit. g) bis i) ist allen Mitgliedern unverzüglich eine aktualisierte Tagesordnung schriftlich mittels Brief oder - falls das Mitglied schrift-

lich zugestimmt hat - in Textform mitzuteilen. Andere Anträge als solche nach Abs. 5 Satz 2 lit. g) bis i), welche erst später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in dieser Satzung und von zwingenden gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Angelegenheiten. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderen:
 - a) die Wahl und Abberufung der Amtsträger,
 - b) die Entgegennahme und Beratung der Berichte,
 - c) die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstandes,
 - d) die Ehrung von Mitgliedern,
 - e) die Zustimmung zur vom Gesamtvorstand festgelegten Höhe des Mitgliedbeitrags,
 - f) die Festlegung des Einzugsgebiets außerhalb des Ortsteils Huchenfeld,
 - g) die Änderung der Satzung (einschließlich des Zwecks),
 - h) die Auflösung des Vereins und
 - i) die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz.

Für Beschlüsse nach Satz 2 lit. g) und h) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse nach Satz 2 lit. i) bedarf es grundsätzlich einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Kassenprüfer, Rechnungswesen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche keine anderen Ämter inne haben dürfen. Diese prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck können die Kassenprüfer jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht. Dieser Bericht ist in schriftlich niedergelegter Form dem Protokoll beizufügen.
- (3) Der Verein führt eine eigene Rechnung.
- (4) Der Verein erfüllt die Vereinszwecke mit Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Erstattungen der Sozialversicherungsträger, Einnahmen aus Vermögen, Zuschüssen Dritter und Spenden.
- (5) Der Verein stellt aufgrund der Gebührenordnung den Leistungsempfängern einzelne Leistungen in Rechnung. Fünf Jahre nach ihrem Eintritt können Mitglieder die im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zulässigen Nachlässe erhalten.
- (6) Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß, insbesondere wirtschaftlich und sparsam, zu verwalten.

§ 10

Arbeit des Vereins

- (1) Der Pflegedienst wird von ausgebildeten Fachkräften, welche durch den Verein angestellt werden ausgeführt.
- (2) Das Nähere regeln die vom Gesamtvorstand beschlossenen Dienstanweisungen.

§ 11

Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend ist und zu der unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung“ eingeladen wurde. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit dem Hinweis auf die bisher fehlende Beschlussfähigkeit und erneuter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung“ binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt - soweit die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt - durch den Vorstand (i. S. d. § 26 BGB).
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Pforzheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Pforzheimer Ortsteil Huchenfeld einzusetzen hat. Die Verfügungsbefugnis ist der Ortsverwaltung Huchenfeld zu übertragen.